

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1865

254 (27.10.1865)

Beilage zu Nr. 254 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 27. Oktober 1865.

Niederlande.

Saag, 18. Okt. (Allg. Ztg.) Bekanntlich grassirt die Viehseuche bis jetzt am schlimmsten in der hiesigen Provinz. Ich entnehme einem amtlichen Bericht, daß die Zahl der in diesen Gegenden vom 1. bis 7. Okt. heimgesuchten Thiere auf 764 (gegen 790 während der vorhergehenden Woche) veranschlagt wird. Im Ganzen wurden also 4084 Stück in der Provinz Süd-Holland von der Krankheit befallen; 844 wurden getödtet. Von den 2362, bei welchen ärztliche Hilfe angewendet wurde, starben 1421 und wurden 941 kurtirt, was ungefähr 40 Proz. beträgt. — Der Rücktritt des Hrn. van Calenbroot, früheren Ersehlers des Kronprinzen, als Mitglied des Staatsraths (der 50jährige Mann betrachtet eine 20jährige Bürgerstochter, welche nichts Anderes als ihren unbescholtenen Namen besitzt), wird Veranlassung zu einer Aenderung in der Zusammensetzung des Ministeriums geben. Der Kriegsminister, Hr. Blanten, wird Hrn. van Calenbroot ersetzen, und unsern Premier somit die Gelegenheit verschaffen, an der Stelle desselben einen weniger unüberwindlichen Gegner der Vereinfachung unseres Defensivsystems in's Ministerium zu berufen, wozu, wie man behauptet, der Generalleutnant van Vollen, zur Zeit Mitglied der Zweiten Kammer, auszuwählen ist. — Die letzten Nachrichten aus den Kolonien Ostindiens melden, daß am 30. Aug. eine aus 6 Kriegsschiffen und 3 Kompanien Soldaten bestehende Expedition nach Assahan (Distrikte von Sumatra) geschickt wurde, um eine Verleumdung unserer Flagge durch den Regenten dieses Landes zu rächen.

Großbritannien.

London, 23. Okt. Der „Globe“ meldet amtlich, daß Lord Russell von allen seinen Kollegen die Versicherung registrierter Unterstützung erhalten hat und daß der Kabinetsthat wegen der veränderten Anordnung des Leichenbegängnisses Lord Palmerston's von Donnerstag auf Samstag verschoben worden ist. Wir können dieser Angabe hinzufügen, daß Carl Russell mit der Bildung seines Kabinetts ziemlich fertig ist, nachdem Carl Clarendon sich bereit gefunden hat, das Ministerium des Auswärtigen zu übernehmen und die übrigen Minister ihre Posten ebenfalls fortzuführen werden. Sollten sonst noch Veränderungen im Kabinet stattfinden, so würde dies nur in untergeordneten Punkten der Fall sein.

Wie der König von Italien, so hat auch der Kaiser Napoleon der Wittve Lord Palmerston's sein Beileid ausgedrückt. Der französische Geschäftsträger, Baron Baude, ist mit dieser Mission seitens des Kaisers und der Kaiserin beauftragt worden. In Liverton, dem von Lord Palmerston bisher vertretenen Wahlkreis, und in vielen andern Städten des Königreichs sind Adressen oder Resolutionen angenommen worden, welche den Schmerz über den der Nation widerfahrenen Verlust ausprechen und Lady Palmerston der allseitigen Theilnahme versichern.

Französische Depesche, die Niederlegung einer internationalen Sanitätskonferenz betr.

Paris, 24. Okt. Der „Constitutionnel“ veröffentlicht den Text des Rundschreibens, welches Hr. Drouin de Lhuys in Betreff einer diplomatischen Konferenz zur Organisation einer sanitätlichen Beaufsichtigungskommission im Orient an die auswärtigen Vertreter Frankreichs erlassen hat. Dasselbe lautet:

Paris, den 13. Okt. 1865.

Mein Herr! Das kürzlich erfolgte Eindringen der Cholera in Egypten, von wo diese Krankheit sich allmählich über mehrere andere Provinzen des ottomanischen Reiches, sowie über einige Theile Europas verbreitet hat, hat die Fürsorge der verschiedenen Regierungen auf die Gefahren gelenkt, welche die gegenwärtige Unzulänglichkeit der der Entwicklung des Uebels entgegengetretenen Schranken darbietet. Alle diese Regierungen, sowohl die der besetzten, als die der bis jetzt verschont gebliebenen, aber für'spätere noch bedrohten Länder begreifen, daß es ihre Pflicht ist, die Mittel gegen ein Uebel zu schaffen, das durch die Uebel, die es nach sich zieht, wie durch die Epidemie, die es in die internationalen Beziehungen bringt, doppelt fürchtbar ist.

Darum hat auch, theils aus freiem Antrieb, theils um dem dringenden Wunsch der öffentlichen Meinung nachzukommen, jede Macht die Vorkerkungen getroffen, die ihr als die wirksamsten zur Abhaltung des Uebels von ihrem Gebiet erschienen; allein die Erfahrung hat dargelegt, wie schwierig diese vereinzelten und je nach der Vertheilung wechselnden Vorbeugungsmaßregeln mit den Gewohnheiten und Bedürfnissen einer Zeit sich vereinigen lassen, die kein die freien Handelsbeziehungen störendes Hemmnis bilden will. Von dem Uebelständen in dieser Lage betroffen, legte sich die kais. Regierung die Frage vor, ob man nicht, während man gleichzeitig das Uebel auf seiner Bahn aufzuhalten sich bemüht, es auch an der Quelle angreifen und es an der Quelle selbst, wo es entspringt, vermittelst eines mit den Landesbehörden vereinbarten Systems von Maßregeln bekämpfen solle.

Um dieses Ziel zu erreichen, hielt sie das Zustandekommen eines vorläufigen Einverständnisses zwischen den beteiligten Mächten, sowie die Einberufung einer befristeten Konferenz als dringend notwendig, in der, neben den Bevollmächtigten der verschiedenen Staaten, die zur Klärung der Verhandlungen durch ihre besondern Kenntnisse als die tüchtigsten anerkannten Männer der Wissenschaft sitzen sollten. Diese Konferenz würde beauftragt werden, die anfänglichen Ursachen der Cholera ausfindig zu machen, ihre Hauptausgangspunkte festzustellen, ihren Charakter und Gang zu studiren, und endlich die praktischen Mittel, sie beim Entstehen einzuschränken und zu verhindern, in Vorschlag zu bringen. Wir machen uns übrigens nicht an, zum Voraus ein Programm dieser Arbeiten vorzeichnen zu wollen; diese Sorge überlassen wir den ausgezeichneten Männern, welche als Mitglieder

in die Kommission berufen und gewiß mit hinlänglich ausgebreiteten Instruktionen versehen werden, um in ihren Arbeiten alle zu ergründenden und zu lösenden Fragen umfassen zu können. Wohlgerichtet muß aber von vornherein feststehen, daß, bei der größten Freiheit in ihren Urtheilen, die Kommission in keinen Akt der innern Verwaltung eingreifen oder die Initiative zu keinem Vorschlag ergreifen darf, der die freie Ausübung der Landesouveränität hindern könnte. Die Maßregeln, deren Annahme sie empfehlen wird, können auf dem Gebiet des betreffenden Staates nur durch dessen eigene unabhängige Autorität ins Werk gesetzt werden.

Durch ihre geographische Lage sind die Länder der Levante dem Uebel zuerst ausgesetzt. Die orientalischen Regierungen haben also ein ganz besonderes Interesse an den für das allgemeine Wohl einzuführenden Verbesserungen in der Organisation des Sanitätsdienstes, und wir können mit Zuversicht auf ihre Mitwirkung an Maßregeln zählen, deren wohlthätige Wirkungen zunächst ihren eigenen Unterthanen fühlbar werden müssen. Man darf nicht vergessen, daß — Dank der bereitwilligen Mithilfe der Pforte und der allmählichen Verbesserungen, die sie in der öffentlichen Gesundheitspflege eingeführt hat — die Aufgabe der Unterdrückung der Pest glücklich gelöst wurde. In der Türkei wird also die Konferenz die wirksamste Unterstützung für ihre Arbeiten finden; mit ihrer Hilfe wird sie das beste Material für praktische Lehren sammeln.

Diese Betrachtungen, deren Werth, wie ich nicht zweifle, von dem Kabinet genügt werden wird, scheinen ganz natürlicher Weise Konstantinopel als Sitz der Konferenz zu bezeichnen. Es werden in dieser Hauptstadt des ottomanischen Reiches die Vertreter der fremden Mächte mit den Provinzen, welche die Hauptherde der Epidemie sind, in unmittelbarer Berührung kommen, und bei dem unter der hohen Leitung der Pforte fungirenden Ober-Sanitätskollegium werthvolle Aufschlüsse finden. Diese so günstigen Bedingungen werden mehr als irgend wo anders den Vollzug der wichtigen Mission erleichtern, zu deren Erfolg beizutragen die Regierung des Sultans sich zur Ehre rechnen wird.

Ich bitte Sie, Herr ..., diesen Plan dem Kabinet mittheilen zu wollen. Wir würden mit lebhafter Genugthuung vernehmen, daß es ihm seine Zustimmung ertheilt. In dem Fall, daß, wie wir uns der Hoffnung hingeben, die Zustimmung der verschiedenen Mächte die baldige Vereinigung der Konferenz gestattet, würde ich Ihnen die von uns gewählten Vertreter zur Kenntniß bringen. Beliebig finden Sie ein Exemplar des Berichtes, den ich in Gemeinschaft mit Sr. Excell. dem Minister des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten über diese Frage dem Kaiser vorzulegen die Ehre hatte, und dessen Schlussanträge derselbe gutgeheißen geruht. Dieses Schriftstück ist nicht zur Mittheilung an die Regierung, bei welcher Sie beauftragt sind, bestimmt; Sie können jedoch aus denselben die Argumente schöpfen, welche den in dieser Depesche niedergelegten Anschauungen zur Rechtfertigung dienen. Genehmigen Sie etc.

Drouin de Lhuys.

Baden.

Forstheim, 22. Okt. Erst heute bin ich in den Stand gesetzt, über die bei dem hiesigen landwirthschaftl. Kaufmann von groß. Handelsministerium durch das Landhauptamt zur Hebung der Pferdezahl zuerkannten 12 Preise nähere Mittheilung machen zu können. Es wurden bedacht: Ziegler Ober von Eggenstein, Löwenwirth Seib von Blankenloch, Florian Steidel von Bruchhausen, und Christ. Mittel von Dellingingen für dreijährige preiswürdige Stuten mit je 50 fl.; ferner Konrad Betold von Kniefingen, Bürgermeister Betold von da, und Karl. Ober von Eggenstein für Zuchstuten mit je 25 fl.; Johann Gottlieb Ruf von Kniefingen, Georg Jak. Ruf von da, Jak. Kappel von Leopoldshafen, Christ. Mittel von Dellingingen und Karl Ober von Gisingen für Gebrauchsfurde mit je 20 fl. Durch die Direktion des hiesigen Bezirksvereins wurde endlich noch dem Hrn. Cantlermeister Spitzberger für Anfertigung vorzüglicher Pferdegeschirre, sowie dem Hrn. G. Beller von da für sehr schöne Gementziegel die besondere Anerkennung ausgesprochen. Mit dieser nachträglichen Mittheilung möchte ich noch die Notiz verknüpfen, daß die früher kurz angeordneten, sehr interessanten landwirthschaftl. Besprechungen durch den Vorstand des hiesigen Bezirksvereins, Hrn. Domänenverwalter Dr. Ran, geleitet und von diesem durch einen sehr eingehenden Vortrag eröffnet wurden, der sich u. A. über die geforderte Konturrenz ausgesprochen, welcher der kleine Landwirth dem größern Güterbesitzer gegenüber ausgesetzt sei, und gegen welche derselbe sich nur durch gute Benützung der gegebenen Abzugsmittel, so namentlich der landwirthschaftl. Schulen, schützen könne.

Karlsruhe, 24. Okt. (Groß. Verwaltungs-Gerichtshof.) In dem ersten Fall der heutigen Tagesordnung, in Sachen der israelitischen Gemeinde Lügelsachsen gegen die Wittve des Emanuel Reu H. von da, Forderung von Umlagen betreffend, waren die streitenden Theile durch die Anwälte A. Gutmann und J. Gutmann vertreten; als Vertreter des Staatsinteresses war Hr. Ministerialrath Jolly erschienen. Der Bezirksrath Weinheim, und ebenso vorher schon der Bürgermeister von Lügelsachsen, die die Beklagte für schuldig erklärt, das Umlagenquartal für den April, Mai und Juni l. J. an die israelitische Gemeindekasse zu bezahlen, ungeachtet dieselbe schon im Dezember v. J. die Entlassung aus dem badischen Staatsverband erhalten und im März l. J. das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Großherzogthums Hessin erworben hat. Der Bürgermeister war davon ausgegangen, daß die Umlage sofort für das ganze Jahr fällig sei und geschuldet werde; der Bezirksrath glaubte, daß die Beklagte noch als Glied der israelitischen Gemeinde zu Lügelsachsen zu betrachten sei, da sie noch dort wohne und an dem Gottesdienst derselben Theil nehme. Auf den Rekurs der Beklagten erkannte jedoch der Gerichtshof nach dem Antrag des Vertreters des Staatsinteresses abändernd dahin, daß die klagende israelitische Gemeinde mit ihrem Anspruch abzuweisen sei. Diese Entscheidung beruht darauf, daß die Umlagen für die israelitischen Bedürfnisse nur auf die Mitglieder der israelitischen Gemeinde gemacht werden dürfen und daß nur bürgerliche Staatsangehörige Mit-

glieder einer israelitischen Gemeinde des Großherzogthums sein können, daß ferner nach § 16 der bezüglichen V.D. vom 30. Jan. 1849 der Einzug der israelitischen Umlagen in monatlichen Betreffnissen zu bewirken ist, die Umlagen also nicht auf einmal für das ganze Jahr, sondern nur von Monat zu Monat fällig werden, daß endlich die Umlagen selbstverständlich nicht mehr zu zahlen sind, wenn zur Zeit, wo sie fällig werden, die Pflicht zur Umlagezahlung nicht mehr existirt. Dem Antrag des rekurrentischen Anwalts, die vordern Erkenntnisse und das ganze Verfahren als nichtig aufzuheben, weil in erster Instanz der Bürgermeister unzulässiger Weise erkannt habe, wurde nicht stattgegeben, weil dieser Fehler durch die Verhandlung vor dem Bezirksrath als geheilt und das Erkenntniß des Letztern, welches auf die bürgermeisteramtliche Entscheidung nicht Bezug nimmt, als eininstanzliches anzusehen sei.

Der zweite Fall, der heute zur öffentlichen Verhandlung kam, betraf einen Streit, der zwischen der Stadtgemeinde Freiburg und der Gemeinde Horben über die Heimathberechtigung des J. G. Molz geführt wurde. Der Bezirksrath Freiburg erkannte, daß derselbe in der Stadtgemeinde Freiburg angebornes Bürgerrecht habe, wogegen diese, vertreten durch Hrn. Anwalt Kufel, den Rekurs ausführte. J. G. Molz, geboren 1847, hatte das angeborne Bürgerrecht in Horben, bis sich seine umehelichte Mutter mit einem Bürger von Freiburg, S. Ries, verehelichte, welcher vor der Ertragung in öffentlicher Urkunde mit Zustimmung der Mutter sich als Vater des Kindes erklärt hatte. Die Gemeinde Horben beruft sich nun auf § 8 des V.R.G., wonach durch nachgefolgte Ehe der Eltern die der erteilten Gewalt noch nicht entlassenen, im Ehevertrag oder vorher geschlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde erwerben, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung solches hat. Der Gemeinderath von Freiburg hält dem entgegen, S. Ries sei ungeachtet der von ihm erklärten und von der Mutter bekräftigten Anerkennung doch nicht der Vater des J. G. Molz, wie Beide selbst wiederholt zu den Akten erklärt hätten; auch sei J. G. Molz schon früher von J. Krepper, den seine Mutter damals habe heirathen wollen, in gleicher Weise als Sohn anerkannt worden. V.R.G. 331 und § 8 V.R.G. sehen voraus, daß die anerkannten Kinder auch in der That von dem Anerkennenden gezeugt worden, oder dies doch geschlich unterstellbar sein müsse. Wo dies, wie hier, nicht der Fall sei, könne die Anerkennung keine rechtliche Wirkung haben. Dies erkläre auch Brauer in seinen Erklärungen ausdrücklich, indem er es als eine lächerliche, aber nicht als eine wirksame Handlung bezeichne, wenn z. B. ein 22jähriger Mensch ein 20jähriges Mädchen oder Jemand, der nicht aus der Heimath gekommen, eine durchgehende Mohrin als seine Tochter anerkennen wolle. Allein der Gerichtshof nahm an, der Fall einer physischen Unmöglichkeit der Vaterchaft liege hier nicht vor, es müsse daher die in geschlicher Form ausgesprochene Anerkennung als Beweis der Wahrheit gelten, welcher durch gegenteilige abweichende Äußerungen nicht entkräftet werden könne. Durch die geschliche Anerkennung und nachgefolgte Ehe sei für J. G. Molz ein neues händes- und bürgerrechtliches Verhältniß entstanden, welches so lange als rechtliche Thatsache anzuerkennen sei, als dasselbe nicht in Folge einer Aufhebungsklage durch richterlichen Spruch aufgehoben werde, wozu natürlich nur die bürgerlichen Gerichte zuständig sein könnten. Es wurde deßhalb im Hinblick auf § 8 V.R.G. das bezirksrathliche Erkenntniß bestätigt.

Die drei übrigen Fälle der heutigen Tagesordnung, wovon einer das Recht auf das Eintritten in den Bürgerrechten, die beiden andern die Zulassung zum Bürgerrechtsantritt betrafen, gaben kein besonderes Interesse dar.

W. Mannheim, 23. Okt. (Kursbericht der Mannheimer Börse.) Weizen, eff. hief. Segend 200 Jollpd. 10 fl. 30 G., 10 fl. 45 P., ungarischer 10 fl. 20 G., 10 fl. 30 P., auf Lieferung per März 10 fl. 45 P. — Roggen, eff. 8 fl. 8 G., 8 fl. 15 P., auf Liefer. per April 8 fl. 30 P. — Gerste, eff. hief. Segend 8 fl. 30 G., 8 fl. 45 P., fränkische 8 fl. 30 P., württembergische 8 fl. 12 G. 8 fl. 15 P., Pfälzer l. 8 fl. 30 G., 8 fl. 45 P. — Hafer, eff. neuer, 100 Jollpd. 3 fl. 40 G., 3 fl. 45 P. — Kernen, eff. 200 Jollpd. 10 fl. 45 P. — Dalmaten, hief. Koblreps 24 fl. G., 24 fl. 30 P. — Bohnen 14 fl. 30 G., 15 fl. P. — Linsen 15 fl. bis 25 fl. P. — Wicken 10 fl. P. — Kleesamen, deutscher l. 25 fl. 30 G., 26 fl. 30 P., Eugener, je nach Qual. 22 fl. G., 23 bis 28 fl. P. — Del: 100 Jollpd. (mit Jah.) Leinöl, eff. Inland in Partien 24 fl. 45 G., 25 fl. P., sahweise 25 fl. 15 P.; Rübböl, eff. Inland, sahweise 28 fl. 45 G., 29 fl. 8 P.; in Partien 28 fl. 30 G., 29 fl. P. — Mehl 100 Jollpd.: Weizenmehl, Nr. 0 10 fl. 30 G., 11 fl. P., Nr. 1 9 fl. 15 P., Nr. 2 8 fl. 15 P., Nr. 3 6 fl. 15 G., 6 fl. 30 P., Nr. 4 4 fl. 45 P., norddeutsches im Verhältniß billiger, sächsisches Nr. 0 7 fl. 30 P.; Roggenmehl Nr. 0 und 1, Stettiner 6 fl. 15 P. — Branntwein, eff. (50 % n. Tr.), trans. (150 Lit.) 17 fl. 15 P. — Spirit, 90%, trans. 35 fl. bis 40 fl. P. — Petroleum, in Partien verzollt, nach Qualität 25 fl. 30—45 P. Im Getreidegeschäft trat eine bessere Stimmung ein, die sich, wenn der noch immer herrschende Wassermangel aufhört und der Bedarf der Mäuler zunimmt, noch mehr heben wird; Preise etwas höher. Rübböl, effektiv, gut gefragt in steigender Richtung. Leinöl unverändert. Kleesamen bessere Bedarfsfrage und preishaltend. Petroleum sehr fest.

Marktpreise.

Ergebnis des am 21. und 24. Oktobr. 1865 zu Willingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung.	Verkauf.	Ganze Verkaufsumme.	Preis per Ztr.	Russischlag.	Abschlag.
Kernen	1293	6493 fl. 29 fr.	5 fl. — fr.	fl. — fr.	fl. 1 fr.
Roggen	1	4 fl. — fr.	4 fl. — fr.	fl. 12 fr.	fl. — fr.
Gerste	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
Bohnen	2	9 fl. — fr.	4 fl. 30 fr.	fl. 80 fr.	fl. — fr.
Erbsen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
Wischelfrucht	26	84 fl. 34 fr.	3 fl. 45 fr.	fl. — fr.	fl. 3 fr.
Wicken	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
Hafer	583	1912 fl. 25 fr.	3 fl. 17 fr.	fl. — fr.	fl. — fr.
Bejen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	fl. — fr.	fl. — fr.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Koenen.

Zwangsvollstreckung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem flüchtigen Bürger und Landwirth Johann Georg Grab von Rohrloch die nachverzeichneten Grundstücke bis Freitag den 17. November d. J., Morgens 9 Uhr, im Rathhause in Rohrloch öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungsbetrag oder darüber geboten wird.

Beschreibung der Grundstücke.
 1. Viertel 16 Ruthen Acker in der Wilthen, neben der Pfarrei und dem Graben . . . 250 fl.
 2. Viertel 20 Ruthen Acker in der untern Gaden, neben der Schaferei Lobensfeld und der Almend . . . 300 fl.
 3. Viertel 650 fl.
 Letzt fünfhundert fünfzig Gulden.
 Davon erhält der flüchtige Schuldner auf diesem Wege Nachricht.
 Der Vollstreckungsbeamte:
 L. Zimmerer, Notar.

Nr. 271. Nr. 12,546. Kahlatt. (Essentielle Bekanntmachung.) In Sachen des Gadsinspectors Heidenreich in Karlsruhe gegen den flüchtigen Bäckereibesitzer Karl Adolph von Kahlatt, Forderung von 42 fl. 33 kr. Kaufpreis, nebst Verzugszinsen betr. ergeht die Auflage an den Beklagten, innerhalb 14 Tagen den Kläger zu bezeichnen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, indem sonst auf Anrufen des Klägers die Forderung als zugestanden erklärt würde.

Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm selbst ertheilt wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden sollen.
 Kahlatt, den 21. Oktober 1865.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Reich.
Nr. 251. Nr. 2551. Baden. (Urtheil.) In Sachen der Reinhard Klump'schen Ehefrau, Walpurga, geb. Barth, von Weisenbach, K., gegen ihren Ehemann Reinhard Klump von da, Beckl., wegen Vermögensabhandlung.
 Wird der thatfächliche Inhalt der Klage für zugestanden angenommen, jede Schuldreue ausgeschlossen, in der Sache selbst aber zu Recht erkannt:
 Die Klägerin sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes gerichtlich abzulösen, und habe der Beklagte die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.
 R. R. W.
 Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.
 Baden, den 10. Oktober 1865.
 Großh. Kreisgericht — Civilkammer.
 Dr. P u g e l t.

Nr. 997. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Auf die Vermögensabhandlung der Ehefrau des Bäckers Bernhard Klumpmann, Barbara, geb. Fehner, von Untergrombach gegen ihren Ehemann wurde unter d. J. d. Nr. 2533, erkannt:
 So sei die Klägerin für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Mannes abzulösen, und habe der Beklagte die Kosten zu tragen.
 Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht.
 Karlsruhe, den 7. Oktober 1865.
 Großh. Kreis- und Hofgericht.
 Civilkammer II.
 R i n e r.

Nr. 995. Nr. 3645. Civilkammer, II. Senat. Offenburg. (Urtheil.)
 In Sachen der Ehefrau des Joseph Brucker, Maria Elise, geborene Ehrler, von Wittelsbach, Klägerin, gegen ihren Ehemann von da, Beklagten, Vermögensabhandlung betreffend,
 wird zu Recht erkannt:
 Die Klägerin sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen.
 R. R. W.
 Dessen zur Urkunde ist dieses Urtheil ausgefertigt und mit dem größten Gerichts-Insiegel versehen worden.
 So geschähen, Offenburg, den 4. Oktober 1865.
 Großh. Kreis- und Hofgericht Offenburg.
 v. R o t t e d. (L. S.) P a s s e r m a n n, C a n o n i k e r.

Nr. 246. Nr. 9036. Siedingen. (Schuldenliquidation.) Gegen Kaufmann Heinrich Schember in Siedingen haben wir Cant erkannt, und Tagefahrt zur Schuldenliquidation auf **Mittwoch den 15. November 1865, von Vormittag 8 Uhr an**, angeordnet.
 Sämmtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche an den Gantmann auf gedachten Tag, unter gleichzeitiger Vorlage ihrer Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, anzumelden, und etwaige Vorzugsrechte zu bezeichnen und zu begründen, bei Vermeidung des Ausschusses von der demaligen Masse.
 In der Tagefahrt sollen ferner über die Wahl eines Massepflegers und Gläubigerausschusses verhandelt, auch Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, bezüglich auf welche Punkte die anstehenden Gläubiger als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angehen werden würden.
 Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagefahrt einen hier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst gegeben sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei ertheilt wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Nr. 249. Nr. 7816. Forberg. (Entmündigung.) Die ledige Juliana Keller von Krauthaus wurde wegen blühender Gemüths- und Geisteschwäche entmündigt und Wilhelm Hellmuth von da als deren Vormund ernannt.
 Forberg, den 18. Oktober 1865.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 B i n n e r.

Nr. 233. Nr. 24807. Freiburg. (Bekanntmachung.) Die unter d. Nr. 1840 und 7. Dezember 1847 gegen Freiherrn Adria von Berstedt zu Buchheim ausgesprochene Wundtödtung ist wieder aufgehoben worden. Freiburg, den 18. Oktober 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Dies.
Nr. 227. Nr. 10487. Konstanz. (Aufforderung.) Die Witte der Wehger Josef Klop Wittwe, Julie, geb. Winkler hier, um Einweisung in Besitz und Gewähr der ehemännlichen Verlassenschaft betr.
B e s t i m m u n g.
 Werden die Verhältnisse aufgefordert, binnen 2 Monaten eine etwaige Einrede gegen die Witte vorzutragen, da derselben sonst stattgegeben würde.
 Konstanz, den 14. Oktober 1865.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 K ä r c h e r.

würden.
 Siedingen, den 14. Oktober 1865.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 B a u m a r k.

Nr. 267. Nr. 25490. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Gegen den Nachlass des Postprokurannten Wilhelm Schädle hier haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtfeststellungs- und Verzugsverfahren Tagefahrt anberaumt auf **Dienstag den 21. November d. J., von Vormittag 9 Uhr.**
 Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagefahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
 In derselben Tagefahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgverträge und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagefahrt einen hier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst gegeben sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei ertheilt wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.
 Karlsruhe, den 21. Oktober 1865.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 C. v. T e u s s e l.

Nr. 251. Nr. 13,980. Dissenburg. (Schuldenliquidation.) Gegen Kaufmann Alexander Henco von Dissenburg haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtfeststellungs- und Verzugsverfahren Tagefahrt anberaumt auf **Donnerstag den 9. November 1865, von Vormittag 8 Uhr.**
 Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagefahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
 In derselben Tagefahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgverträge und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richtererscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angehen werden.
 Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagefahrt einen hier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst gegeben sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei ertheilt wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.
 Offenburg, den 19. Oktober 1865.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 R i e d.

Nr. 662. Nr. 12,130. Emmendingen. (Bekanntmachung.) In das Firmenregister wurde heute unter d. J. 44 eingetragen die Firma: Gustav Breithaupt in Malterdingen. Inhaber der Firma: Gustav Breithaupt, Weinbändler in Malterdingen. Ehevertrage des Gustav Breithaupt von Malterdingen mit Katharina, geb. Hägin, von Königshausen von 8. April 1848, wozu nach jeder Theil 100 fl. in die Gemeinlichkeit einwarf, alles übrige gegenwärtig und zukünftige Vermögen verlienschaftet wurde.
 Emmendingen, den 13. Oktober 1865.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 v. R o t t e d.

Nr. 664. Nr. 8275. Schoepheim. (Bekanntmachung.) Auf Beschluß vom heutigen, Nr. 8275, wurde unter d. J. 3 zum Firmenregister eingetragen: Ehevertrag des Kaufmanns Wilhelm Kump von Maulburg mit Elisabeth Rühlin von Wollbach, d. d. Maulburg, den 28. August 1865, wozu nach jeder Theil 50 fl. in die Gemeinlichkeit einwarf, alles andere, gegenwärtig und zukünftige Vermögen verlienschaftet wird.
 Schoepheim, den 18. Oktober 1865.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 K i t t e n t e n.

Nr. 249. Nr. 7816. Forberg. (Entmündigung.) Die ledige Juliana Keller von Krauthaus wurde wegen blühender Gemüths- und Geisteschwäche entmündigt und Wilhelm Hellmuth von da als deren Vormund ernannt.
 Forberg, den 18. Oktober 1865.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 B i n n e r.

Nr. 233. Nr. 24807. Freiburg. (Bekanntmachung.) Die unter d. Nr. 1840 und 7. Dezember 1847 gegen Freiherrn Adria von Berstedt zu Buchheim ausgesprochene Wundtödtung ist wieder aufgehoben worden. Freiburg, den 18. Oktober 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Dies.
Nr. 227. Nr. 10487. Konstanz. (Aufforderung.) Die Witte der Wehger Josef Klop Wittwe, Julie, geb. Winkler hier, um Einweisung in Besitz und Gewähr der ehemännlichen Verlassenschaft betr.
B e s t i m m u n g.
 Werden die Verhältnisse aufgefordert, binnen 2 Monaten eine etwaige Einrede gegen die Witte vorzutragen, da derselben sonst stattgegeben würde.
 Konstanz, den 14. Oktober 1865.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 K ä r c h e r.

Nr. 240. Nr. 7343. Wernau. (Aufforderung.) Die Witte des Tagelöhners Anton Heim, Klara, geborene Mäuzler, von Saebachwalden hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Derselben Gesuch wird, wenn nicht binnen 2 Monaten Einwendung erhoben wird, stattgegeben werden.
 Wernau, den 18. Oktober 1865.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 G i m m e l.

Nr. 276. Nr. 7656. Eppingen. (Aufforderung.) Andreas Heiningen und Elisabeth Heiningen von Eppingen haben sich vor etwa 14 Jahren aus ihrer Heimath entfernt und seit mindestens 8 Jahren keine Nachricht mehr von sich gegeben.
 Auf Antrag ihres Bruders Philipp Heiningen werden sie aufgefordert,
 binnen Jahresfrist
 Nachricht von ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsort zu geben, widrigenfalls sie für verschwollen erklärt werden.
 Eppingen, den 18. Oktober 1865.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 J a c o b i.

Nr. 248. Billingen. (Erbvererbung.) Johann Georg Kammerer von Börsenbach ist zur Erbschaft seines kinderlos verstorbenen Bruders Mathias Kammerer von Börsenbach berufen, sein demaliger Aufenthaltsort ist unbekannt. Derselbe wird hiermit zu den Verlassenschaftsabhandlungen mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn er nicht innerhalb 3 Monaten erscheint, die Erbschaft Denen wird zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit der Erbschaftseröffnung nicht mehr am Leben gewesen wäre.
 Billingen, den 20. Oktober 1865.
 Der Großh. bad. Notar
 J. M e y e r.

Nr. 253. Eningen. (Erbvererbung.) Zur Vermögensaufnahme und Gemeinschaftsbildung auf Ableben des Johann Febr, Weber von Forchheim, ist Tagefahrt auf **Samstag den 5. Februar 1866, früh 8 Uhr**, angeordnet.
 Hierzu wird der nach Amerika ausgewanderte Karl Febr, dessen Aufenthaltsort unbekannt, mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft Denen wird zugetheilt werden, denen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
 Eningen, den 21. Oktober 1865.
 Der einstweilige Notar
 S c h m i d t.

Nr. 282. Grenzach. (Erbvererbung.) Klara Reine von Junzingen, in Amerika unbekannt, was abwesend, ist zur Erbschaft ihres verstorbenen Vaters Johannes Reine von da berufen.
 Derselbe wird hiermit zu den Erbtheilungsverhandlungen innerhalb einer Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheint, die Erbschaft Denen wird zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
 Grenzach, den 21. Oktober 1865.
 Großh. bad. Notar
 S c h m i d t.

Nr. 258. Lehl. (Erbvererbung.) Katharina, geborene Meier, des Bauers Josef Rohr von Neuenheim, welche im Jahre 1832 nach Amerika ausgewandert und nun vermisst wird, ist an dem Vermögensnachlass ihres zu Neuenheim verlebten Vaters, des Webers Johann Meier, erberblich.
 Derselbe oder ihre Rechtsnachfolger werden hiermit zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten unter dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß für den Fall des Nichterscheinens die Erbschaft Denen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätten.
 Lehl, den 21. Oktober 1865.
 G a b n, Notar.

Nr. 279. Nr. 13,478. Eningen. (Aufforderung.) Anna Maria Dreber von Schoepheim steht daher wegen Diebstahlbegründung in Untersuchung. Da sie ihren jetzigen Aufenthaltsort verlassen hat, so wird sie aufgefordert, sich **binnen 14 Tagen** dahier zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls nach Lage der Akten erkannt würde.
 Zugleich bitten wir um gefällige Ermittlung und Mittheilung des Aufenthaltsortes der Anna Maria Dreber.
 Eningen, den 21. Oktober 1865.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 S c h i f f.

Nr. 259. Nr. 5915. Buchen. (Aufforderung und Forderung.) Jakob Kraus von Klingemünster ist der Entwendung von 6 preussischen Dalern, einem 2/3 Guldenstück und einem Gulden in Münze, 1 R. des Wilhelm Kiefer von Kaiserslautern, beghleich einer fälschlichen Urkunde, 8 lang, noch neu, mit mittelgroßen, doppelten Gleichen, beghleich, sich **binnen 14 Tagen** dahier zu stellen, als sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung Erkenntnis gefällig würde.
 Es wird um Forderung auf das Entworbene und den Theil gebeten, und wolle dieser auf Beitreten ander eingeleitet werden.
 Buchen, den 21. Oktober 1865.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 C e r e s.

Nr. 20. Nr. 8484. Konstanz. (Bekanntmachung.) In Untersuchungsgegenstand gegen den ledigen Tagelöhner Jakob Braun von Hontheim, wegen Diebstahls, wird auf **Mittwoch den 15. November d. J., von Vormittag 8 1/2 Uhr**, öffentliche Gerichtsverhandlung anberaumt, und hierzu der abwesende Angeklagte Jakob Braun mit dem Ansuchen vorgeladen, daß er sich 14 Tage vor dieser Tagefahrt bei dem Untersuchungsgericht, dem großh. Amtsgericht Eningen, zu stellen habe, Zugleich wird um

Forderung auf Jakob Braun, und falls er beitreten wird, um dessen Verhaftung und Abslieferung an großh. Amtsgericht Eningen gebeten.
 Konstanz, den 19. Oktober 1865.
 Großh. Kreis- und Hofgericht.
 Strafkammer.
 F i n e i s e n. S c h a a f f.

Nr. 277. Nr. 24,897. Freiburg. (Aufforderung.) Rüstler Joseph Herrmann Schreiner von Dienbach ist der Desertion angeklagt, und wird aufgefordert, sich in der auf **Samstag den 9. Dezember d. J., von 8 Uhr**, anberaumten Tagefahrt zur Hauptverhandlung dahier zu stellen und über diese Angelegenheit zu verantworten, indem im Falle seines Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnis der Untersuchung gefällt werden soll.
 Freiburg, den 20. Oktober 1865.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 Z e n n e r.

Nr. 272. Nr. 8147. Weinheim. (Aufforderung.) Der ledige, 27 Jahre alte Dienstrecht Melchior Schreiber von Hebbesheim steht dahier wegen dritten Diebstahls in Untersuchung und ist der Heimathsbehörde sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt. Der Angeklagte wird nun aufgefordert, sich **binnen 8 Tagen** dahier zu stellen, indem sonst das Erkenntnis nach dem Ergebnis der Untersuchung gefällt werden würde.
 Dabei werden die Polizeibehörden ersucht, auf ihn zu fahnden und ihn im Betretungsfall anher einzuliefern.
 Weinheim, den 21. Oktober 1865.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 M a l l e r.

Nr. 226. Nr. 14,225. Rabolfzell. (Fahndungsurtheil.) Wir nehmen hiermit unser Fahndungsurtheil vom 10. v. M. Nr. 12,466, bezüglich des Eheobers Soland von Eßlingen wieder zurück, da derselbe dahier eingeleitet worden ist.
 Rabolfzell, den 13. Oktober 1865.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 G e i b.

Nr. 9274. Waldkirch. (Fahndungsurtheil.) Das Ausschreiben des Soldaten Wilhelm Maier I. von Wiedenbach vom 18. September d. J. Nr. 8243, wird zurückgenommen, da dessen Aufenthaltsort ermittelt ist.
 Waldkirch, den 17. Oktober 1865.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 L e i b f e i n.

Nr. 7301. Freiburg. (Urtheil.) Der Soldat Philipp Wilt auf von Stettfeld wurde durch höchstes stadtgerichtliches Urtheil vom 11. d. M. wegen Insubordination durch Ungehorsam, wegen Desertion und Indisziplin, unter Eintheilung in eine neue Rekrutierung von 8 Jahren, in eine Militärarbeitsstrafe von 6 Monaten, sowie in die Kosten verurtheilt. Da Soldat Wilt auf noch flüchtig, so wird ihm das Erkenntnis auf diesem Wege eröffnet.
 Freiburg, den 21. Oktober 1865.
 Großh. Kommando des 3. Infanterieregiments.
 v. W i l l i e z, Oberst.

Nr. 14,002. Dissenburg. (Urtheil.) In Untersuchungsgegenstand gegen Hermann Braun von Heilbronn, Peter Gollner von Schwaig, Johann Georg Tschopp von Drebnil, Adam Weich von Klein-Krognburg, und Joseph Käufer von Niederollendorf, wegen Körperverletzung,
 wird auf stattgebende öffentliche Hauptverhandlung zu Recht erkannt:
 Die Angeklagten Hermann Braun von Heilbronn, Georg Tschopp von Drebnil, Peter Gollner von Schwaig, Adam Weich von Klein-Krognburg und Joseph Käufer von Niederollendorf, wegen Körperverletzung, wird auf stattgebende öffentliche Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Nr. 18,372. Mosbach. (Urtheil.) A. N. S. gegen Karl Rindernacht von Mosbach, wegen Desertion, wird auf geschlossene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Oberhandwerker Karl Josef Rindernacht von Mosbach sei der Desertion für schuldig zu erklären, und deshalb in eine Geldstrafe von 1200 fl. und die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen. R. R. W. Davon erhält der flüchtige Angeklagte Nachricht Mosbach, den 18. Oktober 1865. Großh. bad. Amtsgericht. R a u c h.

Nr. 7948. Eßlingen. (Bekanntmachung.) Gemeinberechner Franz Joseph Weder, alt, von Reidenbach wird als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft Dietrich-Breißl und Mercantile Insurance-Company für den Amtsbezirk Eßlingen beghält.
 Eßlingen, den 20. Oktober 1865.
 Großh. bad. Bezirksamt.
 R u t h.

Nr. 7483. Eßlingen. (Erledigte Aktuarsstelle.) Die Stelle eines Aktuars mit 425 fl. Gehalt und den nicht unbedeutlichen Einkünften des Forstgerichtsstuars ist auf 1. Januar 1866 zu beehren. Bewerber wollen sich unter Anfügung ihrer Zeugnisse **binnen 4 Wochen** melden.
 Eßlingen, den 24. Oktober 1865.
 Großh. bad. Amtsgericht.
 R i c h a r d.

Nr. 8484. Konstanz. (Bekanntmachung.) In Untersuchungsgegenstand gegen den ledigen Tagelöhner Jakob Braun von Hontheim, wegen Diebstahls, wird auf **Mittwoch den 15. November d. J., von Vormittag 8 1/2 Uhr**, öffentliche Gerichtsverhandlung anberaumt, und hierzu der abwesende Angeklagte Jakob Braun mit dem Ansuchen vorgeladen, daß er sich 14 Tage vor dieser Tagefahrt bei dem Untersuchungsgericht, dem großh. Amtsgericht Eningen, zu stellen habe, Zugleich wird um